

Katholische Pfarrgemeinde St. Joseph

Kirchorte: St. Michael und St. Joseph Salzgitter-Lebenstedt



Stand 27.03.2022

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Mit diesem Schutzkonzept, entwickelt von Ehrenamtlichen¹ der Pfarrei St. Joseph in Salzgitter, reagiert die Pfarrei auf die anhaltende Diskussion um sexuellen Missbrauch in der Katholischen Kirche und die Anforderung der Diözese Hildesheim, Verfahren und Umgangsweisen für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen vor Übergriffen sexualisierter Gewalt zu entwickeln und anzuwenden.

Die Pfarrei St. Joseph war selbst im Jahr 2011 Schauplatz eines Missbrauchsskandals, der sich in den Jahren davor ereignet hatte. Die auch für die Gemeinde traumatische Situation ist bis zum heutigen Zeitpunkt nicht aufgearbeitet und löst noch immer Beschämung und Abwehrreaktionen aus.

Dieses Schutzkonzept soll dazu beitragen, ein Bewusstsein für das Thema und eine Sensibilität für Situationen zu entwickeln, in denen machtvolle Menschen ihre vermeintlich starke Position ausnutzen, andere Menschen in Bedrängnis zu bringen und übergriffige Handlungen zu vollziehen.

Es soll zur Erkenntnis beitragen, dass die Frage ungewollter sexueller Übergriffe der Endpunkt einer viel früher beginnenden irregulären Situation entspringt, in der das Verhältnis zwischen Schutzbefohlenenem und Schützling zum Nachteil des Letzteren ausgenutzt wird.

Es will Sensibilität dafür schaffen, dass im täglichen Umgang miteinander manchmal unbeabsichtigt, manchmal aber auch bewusst Situationen entstehen, in denen Personen andere bevormunden und manipulieren.

Dieses Schutzkonzept will bewirken, dass unseren Kindern und Jugendlichen ein Raum geboten wird, in dem sie sich frei entwickeln können und in ihrer Persönlichkeit gestärkt werden.

¹ In mehreren Sitzungen wurde von fünf Ehrenamtlichen unter hauptamtlicher Leitung seit November 2019 eine Risikoanalyse durchgeführt und problematische Bereiche identifiziert. Nach einer coronabedingten Pause wurde im Herbst 2021 ein Maßnahmenkatalog erarbeitet und den Gremien der Gemeinde zur Diskussion vorgelegt.

Inhalt

1	Rechtliche Grundlagen.....	3
2	Geltungsbereich.....	3
3	Risikoanalyse	4
3.1	Personengruppen, die bei der Risikoanalyse im Blick waren.....	4
3.2	Mögliche Gefahrensituationen.....	4
3.3	Personalverantwortung	4
3.4	Räumliche Situation	4
4	Bedingungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen - Verhaltenskodex.....	5
4.1	Vorbemerkung.....	5
4.2	Gestaltung von Nähe und Distanz	5
4.3	Sprache, Wortwahl, Kleidung, Interaktion, Kommunikation	6
4.4	Veranstaltungen und Reisen	6
4.5	Wahrung der Intimsphäre	7
4.6	Gestaltung pädagogischer Programme, Umgang mit Regelverstößen	7
4.7	Pädagogisches Arbeitsmaterial, Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten	8
4.8	Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex	8
5	Unterlagen- und Informationsmanagement.....	10
5.1	Verwaltung der Präventionsschulungsunterlagen	10
5.2	Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis.....	10
5.3	Verwaltung des Ehrenamtlichenverzeichnisses	10
6	Umgang mit Hinweisen	12
6.1	Für Präventionsfragen geschulte Person in der Pfarrgemeinde	12
6.2	Beratung bei sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche im Bistum Hildesheim	12
6.3	Beratung bei sexualisierter Gewalt außerhalb der katholischen Kirche	13
	Anlage Schulungskonzept.....	15
	Anlage Maßnahmenkatalog	17

1 Rechtliche Grundlagen

Jede Pfarrei, jede kirchliche Einrichtung, jeder katholische Verein, der Zuschüsse vom Bistum Hildesheim bezieht, muss bis zum 31.12.2021 ein sogenanntes institutionelles Schutzkonzept entwickeln (Abschnitt 3 der Rahmenordnung). Darin beschreiben diese Einrichtungen ihre Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, aber auch von anderen Schutzbefohlenen vor sexuellem Missbrauch oder anderen gewaltsamen Übergriffen.

Grundlage sind

- „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 01.01.2020 (Präventionsordnung). Dabei sind Ehrenamtliche als kirchliche Mitarbeitende ausdrücklich eingeschlossen.
- Rahmenordnung "Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 01.01.2020 (Rahmenordnung)

Das Schutzkonzept basiert auf einer Risikoanalyse möglicher Gefahrenpunkte an den Kirchorten St. Michael und St. Joseph, bei Gruppenstunden und Gemeindefahrten und entwickelt Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Der Kirchenvorstand hat das Konzept in seiner Sitzung am 10.02.2022 besprochen und in Kraft gesetzt.

Schließlich wurde es dem Leiter der „Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“ des Bistums vorgelegt und von dieser freigegeben.

Es gilt ab sofort für alle kirchlichen Mitarbeitenden (ehrenamtliche und hauptamtliche).

Das Schutzkonzept wird jährlich durch die für Präventionsfragen geschulte Person überprüft und ggf. überarbeitet, sowie durch den Kirchenvorstand freigegeben.

2 Geltungsbereich

Rechtsträger nach Abschnitt 3 der Rahmenordnung ist die Pfarrgemeinde St. Joseph in Salzgitter, vertreten durch den Kirchenvorstand.

Das Schutzkonzept gilt für alle Räumlichkeiten der Kirchorte St. Joseph und St. Michael, für alle Vereine und Gruppierungen der Pfarrei, die mit Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten und für alle Veranstaltungen, die im Namen der Pfarrei durchgeführt werden.

Die festgelegten Regeln, Bestimmungen und der Verhaltenskodex gelten gleichermaßen für hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende.

3 Risikoanalyse

Als erster Schritt bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes wurde eine Risikoanalyse für die Pfarrgemeinde St. Joseph in Salzgitter Lebenstedt erstellt. Bei der Bestandsaufnahme wurden Risiken und Schwachstellen erkannt. Diese wurden in einem Maßnahmenkatalog (siehe Anlage) zusammengefasst und nach ihrer Dringlichkeit geordnet. Erste Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. Die Risikoanalyse orientierte sich an den folgenden Fragen und wurde von einem Arbeitskreis mit hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden erstellt.

3.1 Personengruppen, die bei der Risikoanalyse im Blick waren

- Kinder und Jugendliche in der Sakramentenkatechese,
- Kinder und Jugendliche in liturgischen Diensten (Messdienerinnen und Messdiener),
- Kinder und Jugendliche in Projektarbeit (Sternsinger, Krippenspiel, ...),
- Kinder in Schulgottesdiensten.

3.2 Mögliche Gefahrensituationen

- Übernachtungen,
- Einzelgespräche,
- Randzeiten (Ankunfts- und Abholzeiten),
- Einzelbegleitung in der Vorbereitung auf Sakramente,
- Nähe- und Distanz-Beziehung.

3.3 Personalverantwortung

- „Personalgespräche“ mit neuen ehrenamtlich Mitarbeitenden zu Eignung und zur Bedeutung des ISK finden nur ansatzweise statt.
- Präventionsfortbildungen für alle Personen, die ehrenamtlich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind (siehe Schulungskonzept im Anhang), sind erforderlich.
- Die Erarbeitung einer "Stellenbeschreibung" (für die in Präventionsfragen geschulte Person) ist sinnvoll.

3.4 Räumliche Situation

- Fehlendes Schlüsselkonzept und Zugang zu Räumlichkeiten
- Mangelnde Beleuchtungssituation in Eingangsbereichen, Fluren und Kellerabgängen
- Teilweise fehlende Kennzeichnung der Fluchtwege

4 Bedingungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen - Verhaltenskodex

4.1 Vorbemerkung

Voraussetzungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit sind laut Präventionsordnung:

- Teilnahme an einer Präventionsfortbildung (Abschnitt 3.6 PräVO),
- Unterschrift einer Selbstauskunftserklärung (Abschnitt 3.1.2 PräVO),
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses - erforderlich bei Übernachtungen und regelmäßigen Veranstaltungen (Abschnitt 3.1.1 PräVO),
- Unterschrift des Verhaltenskodex der Pfarrgemeinde St. Joseph (Abschnitt 3.2 PräVO),
- Erstgespräch vor Aufnahme eines ehrenamtlichen Engagements (Abschnitt 3.1 PräVO).
Ehrenamtlich tätige Personen werden zu Beginn ihrer Tätigkeit in ihren Arbeitsbereich eingeführt.

Unsere Kirche soll ein Ort sein, an dem sich junge Menschen sicher fühlen. Damit das möglich ist, muss ein Raum des Vertrauens geschaffen werden, in dem sie sich füreinander öffnen. Um hier die Verwundbarkeit junger Menschen nicht auszunutzen, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten.

4.2 Gestaltung von Nähe und Distanz

Einzelgespräche, Kinder- und Jugendbeichten, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür von der Pfarrgemeinde vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich oder einsehbar sein. Bei einer geplanten Einzelbetreuung wird möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten; d. h., wenn dies vom Mitarbeitenden für erforderlich gehalten wird, muss eine weitere Person anwesend sein. Ist dies nicht möglich, muss die Tür zum Raum offengehalten werden, über Licht im Zugang (Flur, Treppenhaus) die Anwesenheit signalisiert werden. Außerdem darf die Eingangstür nicht verriegelt werden.

Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und den Schutzbefohlenen sind zu unterlassen, damit dadurch keine emotionalen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen statt (z. B. private Treffen, private Urlaube). Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu betreuten Kindern oder Jugendlichen bzw. deren Familien sind den Verantwortlichen offenzulegen.

Die Schutzbefohlenen dürfen nicht von den Mitarbeitenden nach Hause gebracht werden - mit der Ausnahme von Notsituationen und/oder nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten, die aber transparent gemacht werden müssen.

Berührungen oder körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind zu unterlassen. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch den jeweiligen Schutzbefohlenen voraus. Der Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung, wie z. B. Erste Hilfe oder Trost, erlaubt. Schutzbefohlenen, die Trost suchen, sollte möglichst mit Worten geholfen werden – aber immer herzlich und natürlich. Ist es erforderlich, ein Kind zu beruhigen, und es sucht Körperkontakt, so ist dieser mit der gebotenen Distanz und Rücksicht zu gewähren. Körperkontakt erfolgt dann nur über die zugewandten Körperstellen oberer Rücken, Kopf, Arm und Hand und ist sofort zu beenden, wenn die schutzbefohlene Person dies signalisiert.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen sind so gestaltet, dass den Schutzbefohlenen keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten.

Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden. Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.

Es darf keine Geheimnisse mit den Schutzbefohlenen geben.

Der Wille der Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren, wenn dies keine Gefährdung für sie darstellt. Das „Nein“ wird akzeptiert; Grenzen und Scham werden respektiert. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Schutzbefohlene sind eigenständige Persönlichkeiten, denen wir Vertrauen in ihre Entwicklung entgegenbringen. Sie können an Entscheidungen mit ihrer eigenen Meinung partizipieren; Irrungen und Fehler werden zugelassen und gehören in den Alltag.

Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

4.3 Sprache, Wortwahl, Kleidung, Interaktion, Kommunikation

Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein.

Zusätzlich zum Jugendschutzgesetz und den Altersfreigaben der Medien gilt, dass alle Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten in allen kirchlichen Kontexten verboten sind.

Mitarbeitende verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z. B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische Witze), ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Schutzbefohlenen, schreiten ein und beziehen eindeutig Position dagegen.

Schutzbefohlene werden mit ihrem Vornamen bzw. mit ihrem Nachnamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen. Ausnahme: Wenn Schutzbefohlene sich selbst so vorstellen und dies explizit wünschen.

Schutzbefohlene werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht gut ausdrücken können.

Mitarbeitende achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.

4.4 Veranstaltungen und Reisen

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen die Schutzbefohlenen von einer ausreichenden Anzahl von Mitarbeitenden begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Mitarbeitenden widerspiegeln. Dieses wird für die Erziehungsberechtigten transparent und anschaulich kommuniziert.

Bei Übernachtungen sind den Schutzbefohlenen getrennte Schlafräume nach Geschlecht und Altersgruppen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Pfarrgemeinde.

Mitarbeitende übernachten nicht in Zimmern gemeinsam mit den Schutzbefohlenen.

4.5 Wahrung der Intimsphäre

In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt eines Mitarbeitenden mit einer schutzbefohlenen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit den anderen Mitarbeitenden der Veranstaltung und der Pfarrgemeinde vorher zu klären. Jede solche geplante Situation ist im Einzelfall den anderen Mitarbeitenden der Veranstaltung anzuzeigen.

Vor dem Betreten von Schlafzimmern wird immer angeklopft.

Sanitärräume werden im Rahmen der Aufsichtspflicht nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden betreten, wenn möglich zu zweit.

Nicht zur Gruppe gehörende Personen – z. B. Reinigungspersonal oder Hausmeister – betreten die Räume der Gruppe nur nach Absprache und in Begleitung der Mitarbeitenden.

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.

Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

Es wird respektiert, wenn Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer Zustimmung und der, der Sorgeberechtigten.

Grenzverletzungen werden nicht geduldet, und es wird gemäß den Interventionsschritten im Verhaltenskodex gehandelt.

4.6 Gestaltung pädagogischer Programme, Umgang mit Regelverstößen

Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

Einwilligungen der Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzbefohlenen vorliegt.

Bei Streitigkeiten wird miteinander nach Lösungen gesucht.

Die Regeln in Gruppen und Einrichtungen sind transparent.

Wenn Schutzbefohlene regelwidrig gehandelt haben und Konsequenzen dafür tragen müssen, müssen sich diese erzieherischen Maßnahmen auf den entsprechenden Sachverhalt beziehen. Dabei wird möglichst zeitnah gehandelt und der Zusammenhang mit dem Schutzbefohlenen besprochen.

4.7 Pädagogisches Arbeitsmaterial, Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat (FSK-Einstufung wird beachtet) zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG)) ist für diesen Bereich besonders zu beachten.

Zum Verhalten von Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Tätigkeit gehören insbesondere:

- Der Besuch von Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit die Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z. B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Mitarbeitende ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig.
- Weiterhin ist der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Mitarbeitende dürfen ihre Schutzbefohlenen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.
- Im Zusammenhang mit der Nutzung sozialer Netzwerke im Kontakt mit Schutzbefohlenen, haben Mitarbeitende besonders sensibel umzugehen. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Bild-, Audio- und Textmaterial. Hier ist die vorherige schriftliche Zustimmung aller Betroffenen notwendig, dass dieses über das Medium verbreitet werden darf. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Mitarbeitende sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien (wie Handy, Kamera, Internetforen) durch Schutzbefohlene, auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Mitarbeitende pflegen keine privaten, sondern lediglich dienstliche Internetkontakte mit Schutzbefohlenen (z. B. soziale Netzwerke, E-Mail, WhatsApp). Ausnahmen z. B. bei familiären Beziehungen sind transparent zu machen.
- Das Fotografieren der Schutzbefohlenen bei Gemeinschaftsaktivitäten und Festen (z. B. im Rahmen der Erstkommunion- und Firmvorbereitung) ist im gesellschaftlich üblichen Rahmen für private Zwecke erlaubt. Zur Vereinfachung werden die Erziehungsberechtigten und die Schutzbefohlenen bei der Anmeldung bereits um eine generelle schriftliche Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos und Bildmaterial in den gemeindeüblichen Medien gebeten. Sie sind auch darauf hinzuweisen, dass sie ihre Zustimmung jederzeit widerrufen können.

4.8 Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen und dessen Wirkung angesprochen werden.

Alles, was Mitarbeitende im Rahmen ihrer Tätigkeit sagen oder tun, darf weiter erzählt werden; es gibt darüber keine Geheimhaltung.

Mitarbeitende machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die anderer Mitarbeitender gegenüber den Verantwortlichen der Pfarrgemeinde transparent.

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer bzw. einem weiteren Mitarbeitenden zu besprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der geltenden Schutzvereinbarung.

Desgleichen sind alle verpflichtet, mit einer unterschriebenen Selbstauskunftserklärung der Pfarrgemeinde anzugeben, wenn gegen sie ein Ermittlungs- oder Strafverfahren bzgl. §§ 174ff. StGB anhängig ist. Diese ergänzt das abgegebene erweiterte Führungszeugnis, da dort evtl. nicht alle stattgefundenen Strafbestände aufgeführt sind.

Dieser Verhaltenskodex wird allen Mitarbeitenden im Bereich der Gemeindearbeit vorgelegt. Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex werden der Wille und das Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten, bekundet. Alles was hier oder in anderen Regelwerken nicht erwähnt wurde, gilt nicht automatisch als erlaubt.

5 Unterlagen- und Informationsmanagement

5.1 Verwaltung der Präventionsschulungsunterlagen

Nach der absolvierten Schulung reichen die angestellten und ehrenamtlich Tätigen folgende unterzeichneten Unterlagen im Pfarrbüro ein:

- Teilnahmebescheinigung
- Selbstauskunftserklärung
- Verhaltenskodex

Diese Unterlagen werden im Pfarrbüro in die Akten aufgenommen.

5.2 Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Benötigt eine ehren- oder nebenamtlich tätige Person ein erweitertes Führungszeugnis, erhält sie eine Bestätigung zur Vorlage bei der Einwohnermeldestelle, damit die Gebührenbefreiung nachgewiesen werden kann.

Das Pfarrsekretariat ist berechtigt, Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis ehrenamtlich engagierter Personen zu nehmen, wenn es vorgelegt wird. Das Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein.

Die Einsichtnahme wird mithilfe eines Formulars (oder durch Eintrag in eine Liste – siehe 5.3) dokumentiert, in dem ausschließlich der vollständige Name der betreffenden Person, die Anschrift und das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses, sowie Ort und Datum der Einsichtnahme vermerkt werden. Es dürfen keine weiteren Informationen notiert oder gespeichert werden.

Erfolgt aufgrund des Führungszeugnisses ein Tätigkeitsausschluss dürfen keine Daten über die Person notiert oder gespeichert werden.

Das Formular wird von der für die Einsichtnahme zuständigen und der ehrenamtlich engagierten Person unterschrieben, die somit auch ihre Einwilligung zur Speicherung der erhobenen Daten erteilt.

Das Führungszeugnis wird der Person nach Einsichtnahme zurückgegeben.

Die gespeicherten Informationen zum Führungszeugnis sind spätestens drei Monate nach Beendigung einer ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit zu löschen.

5.3 Verwaltung des Ehrenamtlichenverzeichnisses

Im Pfarrbüro wird ein Ehrenamtlichenverzeichnis geführt, in dem folgende Informationen notiert sind:

- Name
- Anschrift
- Aufgabe(n)
- Präventionsfortbildungspflichtig (ja/nein)
- Grundkurs Prävention absolviert (Datum)
- Selbstauskunftserklärung liegt vor (ja/nein)
- Erweitertes Führungszeugnis vorzuweisen (ja/nein)
- Erweitertes Führungszeugnis wurde vorgelegt (Datum des Führungszeugnisses)

- Verhaltenskodex unterschrieben (ja/nein)
- Schlüssel (Gebäude, Türen bzw. Nummer)
- Beginn/Beendigung des Dienstes

Dieses Verzeichnis wird vom Pfarrsekretariat mindestens jährlich aktualisiert. Dazu werden der Kirchenvorstand, der Pfarrgemeinderat und die Gruppierungen und Verbände nach personellen Änderungen befragt.

Wenn die Anfrage zur Aktualisierung von der Fachstelle „Prävention von sexuellem Missbrauch“ in Hildesheim eintrifft, gleicht das Pfarrsekretariat die gesendete Liste mit dem Ehrenamtlichenverzeichnis ab, aktualisiert sie und sendet sie zurück.

6 Umgang mit Hinweisen

Kinder und Jugendliche brauchen niederschwellige Formen, ihr Unbehagen über grenzwertige Situationen mitteilen zu können. Hierfür bedarf es eines Klimas der Offenheit und der Kritikfähigkeit sowie der Einübung von Formen in denen deutlich wird, dass jede Person mit ihren Aussagen ernst genommen wird.

Lernorte, eigene Empfindungen mit Worten auszudrücken, sind z. B. Blitzlichttrunden am Schluss einer Gruppenstunde.

Grundsätzlich sind alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit ansprechbar. Hierzu zählen neben dem hauptamtlichen Pastoralteam auch die verschiedenen Gruppenleitungen bzw. Katechetinnen und Katecheten.

Die Telefonnummer der für Präventionsfragen geschulten Person wird in den Aufenthaltsräumen der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen prominent platziert.

Die für Präventionsfragen geschulte Person stellt sich nach Möglichkeit in Kinder- und Jugendgruppen vor und schafft so das Vertrauen, um die Barriere für Kontaktaufnahmen zu senken.

6.1 Für Präventionsfragen geschulte Person in der Pfarrgemeinde

Martina Baumstark
schutz@st-joseph-salzgitter.de

6.2 Beratung bei sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche im Bistum Hildesheim

Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeitende im Bistum Hildesheim.

Wenn Sie

- selbst betroffen von sexualisierter Gewalt durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter bzw. ehrenamtlich Tätigen des Bistums Hildesheim sind oder
- ein Angehöriger oder eine Angehörige sind oder
- Kenntnis von einem Vorfall erlangen,

wenden Sie sich bitte an eine der vier beauftragten Ansprechpersonen:

- Dr. Angelika Kramer
Fachärztin für Anästhesie und Spezielle Schmerztherapie
Domhof 10-11, 31134 Hildesheim
Tel. 05121 35567
Tel. 0162 9633391
dr.a.kramer@web.de
- Dr. Helmut Munkel
Arzt für Anästhesie und Intensivmedizin
Wiener Str. 1, 27568 Bremerhaven
Tel. 0471 41876577
hemunk@t-online.de
- Anna-Maria Muschik
Diplom-Pädagogin, Supervisorin DGSv und Mediatorin

Hustedter Straße 6, 27299 Langwedel
Tel. 04235 2419
anna.muschik@klaerhaus.de

- Michaela Siano
Diplom-Psychologin
Kirchstraße 2, 38350 Helmstedt
Tel. 05351 424398
rueckenwind-he@t-online.de

6.3 Beratung bei sexualisierter Gewalt außerhalb der katholischen Kirche

Behördliche Einrichtungen

- Stadt Salzgitter Fachdienst Kinder, Jugend und Familie
Ansprechperson / Kinderschutzfachkraft § 8a SGB VIII
Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter
Tel. 05341 839-0
- Polizeiinspektion Salzgitter
Joachim-Campe-Straße 21, 38226 Salzgitter
Jugendprävention, Jugendkriminalität
Frau Monika Rohde
Tel. 05341 1897108
Monika.rohde@polizei.niedersachsen.de

Kirchliche Beratungsstelle

- Ehe-, Familien- und Lebensberatung des Bistums Hildesheim (EFL)
Kurze Straße 13a, 37073 Göttingen
Tel. 0551 54054
goettingen@efl-bistum-hildesheim.de

Nichtkirchliche Beratungsstellen

- Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt e. V.
Berliner Straße 80, 38226 Salzgitter-Lebenstedt
Tel. 05341 15600
beratungsstelle.sz@t-online.de
- Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Braunschweig e.V.
Hinter der Magnikirche 6a, 38100 Braunschweig
Tel. 0531 81009
Info@dksb-bs.de
- Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen, Mädchen, Jungen e. V.
Münzstraße 16, 38100 Braunschweig
Tel. 0531-2336666
info@trau-dich-bs.de
- Telefonseelsorge Braunschweig
Tel. 0800 1110111 oder 0800 1110222
www.telefonseelsorge.de

- Kinder- und Jugendtelefon Nummer gegen Kummer
anonym und kostenlos
montags bis samstags 14 – 20 Uhr
samstags: Jugendliche beraten Jugendliche
Tel. 0800 116111
www.nummergegenkummer.de
- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
Angebot des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
bundesweit - kostenfrei – anonym
Tel. 0800 2255530

Anlage Schulungskonzept

Gemäß § 18 PräVO müssen bestimmte ehrenamtlich und auf Honorarbasis beschäftigte Mitarbeitende an einer Schulung zur Prävention teilnehmen. Ergänzend geben die Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz - (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger Nr. 5/2021) vor, dass auch ehrenamtliche tätige Personen zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt generell geschult werden müssen.

Diese beiden Vorgaben bedeuten für die Pfarrgemeinde St. Joseph, dass folgende Mitarbeitende generell zu schulen sind:

- Katechetinnen und Katecheten für die Kommunionvorbereitung
- Katechetinnen und Katecheten für die Firmvorbereitung
- Nebenberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
- Chor- und Musikgruppenleitende im Kinder- und Jugendbereich auf Honorarbasis
- Lektorinnen und Lektoren
- Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer
- Küsterinnen und Küster auf Honorarbasis
- Ehrenamtliche bei der Sternsingeraktion (auch Fahrerinnen und Fahrer)
- Fahrerinnen, Fahrer und ehrenamtlich Mitarbeitende für Kinder- und Jugendaktionen, Ausflüge oder Freizeiten
- Ehrenamtliche für Kinderbibeltage, Familiengottesdienste und andere Kinderstufenarbeit
- Gruppenleitende für Kinder-, Jugend- und Messdienergruppen in der Gemeinde
- Gruppenleitende mit oder in der Juleica-Ausbildung
- Praktikantinnen, Praktikanten und Personen im FSJ oder Bundesfreiwilligendienst in der Gemeinde
- Weitere Personen, sofern diese im Rahmen Ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

Intensität und Umfang der Schulung hängt gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung von der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ab. Da seitens des Bistums Hildesheim aktuell nur eine Art der Präventionsschulung angeboten wird, müssen alle Personen diese Schulung besuchen. Ggf. ergeben sich für bestimmte Mitarbeitende (Fahrdienste) abweichende, verkürzte Schulungsanforderungen bzw. Unterweisungen.

Für die Pfarrgemeinde St. Joseph in Salzgitter bedeutet das:

1. Vor der Aufnahme einer Tätigkeit im Zusammenhang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen führt der Pfarrer (oder eine von ihm beauftragte Person) ein Gespräch, bei dem die rechtlichen Voraussetzungen, die Inhalte des Schutzkonzeptes und die Bedingungen zur Übernahme der Tätigkeit besprochen werden.
2. Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden der Pfarrgemeinde und die ehrenamtlichen Mitarbeitenden entsprechend der Aufstellung (siehe oben), nehmen möglichst vor der Aufnahme der Tätigkeit, spätestens aber im Verlauf von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit an einer anerkannten Präventionsschulung teil. Die Schulung ist nach längstens fünf Jahren zu wiederholen.
3. Erwachsene, die im Rahmen von Gemeindeaktivitäten mit Kindern oder Jugendlichen spontan für die Übernahme begleitender Dienste eingesetzt werden (Bringdienste, Begleitung bei Fahrten usw.) werden durch die Leitung der Maßnahme im Rahmen einer Kurzschulung über

die wichtigsten Inhalte des Schutzkonzeptes informiert. Sie unterschreiben, dass sie die Inhalte zur Kenntnis genommen haben und dass sie nicht wegen eines Vergehens nach §§ 174ff. StGB verurteilt bzw. kein Verfahren gegen sie anhängig ist. Der spontane Einsatz ist auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Die Kurzschulung wird durch die für Präventionsfragen geschulte Person der Pfarrgemeinde vorbereitet, die entsprechende Unterlagen und Einweisungen allen relevanten Leiterinnen und Leitern zu Verfügung stellt.

4. Die für Präventionsfragen geschulte Person der Pfarrgemeinde nimmt selbst zu Beginn der Tätigkeit an einem Grundkurs und einer Vertiefungsfortbildung zur Prävention teil. Anschließend ist sie verpflichtet, vertiefende Fortbildungen im Abstand von drei Jahren zu besuchen.
5. Die Schulungen werden eigenverantwortlich (möglichst in Abstimmung mit der für Präventionsfragen geschulten Person) besucht. Die Teilnahmebescheinigung wird anschließend beim Pfarrbüro eingereicht.
6. Fahrtkosten zu Schulungen des Bistums und Auslagen werden auf Antrag erstattet.

Anlage Maßnahmenkatalog

Die im Zuge der ersten Erstellung des Schutzkonzeptes erstellte Risikoanalyse ergab Risiken und Schwachstellen (sortiert nach Priorität):

a) Hohe Priorität

Nr.	Risiko/Schwachstelle	Empfohlene Maßnahme
1	Fluchtwege sind an mehreren Stellen nicht markiert.	Markierungen schnellstmöglich nachholen.
2	Es gibt in St. Michael und in St. Joseph keine vollständige Übersicht, welche Person aktuell über welchen Schlüssel verfügt.	Bestandsaufnahme: Vervollständigung der Listen muss erfolgen.
3	Es gibt insgesamt keine Regelungen, zur Ausgabe von Schlüsseln bzw. ein Schlüsselkonzept.	Schließkonzept muss erstellt werden. Dabei ggf. weitere notwendige Maßnahmen prüfen.
4	Für die Wärmestube ist unklar, wann der Raum geöffnet ist, und wer über Schlüssel verfügt.	Siehe 3 - Schließkonzept erarbeiten.

b) Normale Priorität

Nr.	Risiko/Schwachstelle	Empfohlene Maßnahme
1	In den Sakristeien können Ministrantinnen und Ministranten allein mit erwachsenen Personen sein.	Generell Präventionsschulungen für diesen Personenkreis vorsehen.
2	Bei Übernachtungen und Fahrten von Gruppen könnten Eltern zu Betreuung spontan angefragt werden.	Kein Ansprechen unbekannter Eltern (von Kindern, die erst neu in der Gruppe sind). Auch diese Eltern sollten sensibilisiert werden, es muss mindestens eine Leitungsperson mit Präventionsschulung dabei sein und die Eltern müssen mindestens eine Selbstauskunft ausfüllen.
3	In den Gruppierungen (Firmlinge, Sternsinger usw.) sind Vertrauens-/Ansprechpersonen nicht bekannt.	Benennung einer Vertrauensperson und Mitteilung in den Gruppen.
4	Fahrerinnen und Fahrer für die Sternsinger werden oft durch die Eltern der Sternsinger gestellt	- Information über das Thema Prävention - Eine Selbstauskunft muss ausgefüllt werden.
5	Schulgottesdienste finden zu Zeiten statt, in denen die Wärmestube noch geöffnet ist. Hier kann es beim Toilettengang zu Problemen kommen. Eine vergleichbare Situation kann im Haus der Familie entstehen.	Kinder gehen nicht allein zur Toilette.

Nr.	Risiko/Schwachstelle	Empfohlene Maßnahme
6	Nicht immer erfolgen Erstgespräche mit möglichen neuen Ehrenamtlichen.	Ohne Aufklärungsgespräch (und nachfolgende Schulung) kein Einsatz im Bereich Kinder und Jugendliche.
7	Die Frage der Personalverantwortung für die Ehrenamtlichen ist nicht geklärt.	Festlegung der Verantwortlichkeiten (s. Anlage „Schulungskonzept“, 1.).
8	Die Behindertentoilette im Pfarrheim St. Joseph ist nicht von außen zu öffnen.	Schloss muss ausgetauscht werden (auch im Sinn einer behindertengerechten Anlage).
9	Der Beichtraum St. Joseph ist uneinsehbar und schallisoliert (klären). Man kann sich im Fall des Falls nicht bemerkbar machen.	Beichten und Beichtgespräche mit Kindern und Jugendlichen finden gemäß den Maßgaben von Punkt 4.2 außerhalb des Beichttraumes statt.
10	Es gibt kein festgelegtes Regelwerk bzw. Verhaltensregel für Fahrten.	Siehe Verhaltenskodex.

c) Niedrige Priorität

Nr.	Risiko/Schwachstelle	Empfohlene Maßnahme
1	Die Kinderbutze im Pfarrheim St. Joseph ist nicht einsehbar	Im Schließkonzept beachten. Siehe Verhaltenskodex.
2	Die Bibliothek im Pfarrheim St. Joseph ist nicht einsehbar.	Siehe 1.
3	Messdienersakristei ist nicht einsehbar. Tür zwischen Sakristei und Messdienersakristei ist undurchsichtig	Tür entfernen, da keine Funktion ersichtlich ist.
4	Das Stuhllager im Pfarrheim St. Joseph ist nicht einsehbar.	Siehe 1.
5	Über die Treppe in St. Michael ausgehend von der Sakristei können mehrere nicht einsehbare Räume erreicht werden.	Siehe 1.
6	Im Rahmen der Buchausleihe in der Bücherei in St. Joseph können 1:1-Situationen entstehen.	Die Bücherei ist aktuell nicht in Betrieb. Daher erst zu betrachten, falls der Betrieb wieder aufgenommen wird.
7	Der Abstellraum neben der Bücherei im Pfarrheim St. Joseph ist nicht einsehbar.	Siehe 1.
8	Der auch als Abstellraum genutzte Heizungskeller in St. Joseph ist nicht einsehbar.	Siehe 1.
9	Die Krypta ist ebenfalls nicht einsehbar	Siehe 1.